



Hochschulgesellschaft
forum sociale Mainz e. V.
Saarstraße 3
55122 Mainz

S A T Z U N G

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.10.2009.

S A T Z U N G

der Hochschulgesellschaft forum sociale Mainz e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Hochschulgesellschaft forum sociale Mainz e.V. ist eine Vereinigung von Frauen, Männern und Institutionen, die die Katholische Fachhochschule Mainz fördern.
- (2) Die Hochschulgesellschaft hat ihren Sitz in Mainz und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen und führt nach der Eintragung den Zusatz e. V.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Hochschulgesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Mittel der Hochschulgesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Hochschulgesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zielsetzung

- (1) Die Hochschulgesellschaft verfolgt das Ziel, Wissenschaft und Bildung zu fördern. Hierzu gehören insbesondere die
 1. Förderung der Integration von Wissenschaft und beruflicher Praxis, von Forschung und Lehre
 2. Förderung von Fort- und Weiterbildung
 3. Förderung der Kommunikation zwischen Fachhochschule und Öffentlichkeit, insbesondere zwischen Fachhochschule und kirchlichen und öffentlichen Institutionen, dem Bildungs- und Sozialwesen, der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Politik – im nationalen und internationalen Rahmen.
- (2) Dieses Ziel soll erreicht werden durch:
 1. Versammlungen, Vorträge, Tagungen, Symposien und Veröffentlichungen
 2. Pflege der Beziehungen zu den Studierenden und den Absolventen der Fachhochschule
 3. Bereitstellung von Mitteln für Zwecke der Fachhochschule.

§ 4 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die der Zielsetzung der Hochschulgesellschaft verbunden sind.
- (2) Die Aufnahme ist beim Vorstand der Hochschulgesellschaft schriftlich zu beantragen. Der Vorstand kann einer Aufnahme widersprechen.
- (3) Mitglieder und Personen, die sich um die Hochschulgesellschaft besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod
2. Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen kann
3. Ausschluss aus besonders wichtigen Gründen auf der Grundlage eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses.

§ 5 Beiträge und Spenden

(1) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge obliegt der Mitgliederversammlung. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

(2) Jahresbeiträge können durch einmalige Zahlungen abgelöst werden.

(3) Spenden zur Unterstützung der Hochschulgesellschaft und ihrer Aufgaben sind jederzeit möglich.

(4) Spenden können auch als Sachspenden, die der Hochschulgesellschaft zur Unterstützung ihrer Aufgaben dienen, zur Verfügung gestellt werden.

(5) Das Vermögen der Hochschulgesellschaft ist ordnungsgemäß zu verwalten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Organe der Hochschulgesellschaft sind Mitgliederversammlung, Vorstand und Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal jährlich unter Leitung des Vorsitzenden zusammen. Die Mitglieder sind mindestens 20 Kalendertage vorher unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich durch den Vorsitzenden einzuladen.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
2. Wahl des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Rechnungsprüfer
5. Festsetzung der Beiträge
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Widerspruch gegen einen Ausschluss
8. Satzungsänderungen
9. Auflösung des Vereins.

(3) Beantragt ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung der Mitgliederversammlung, so hat der Vorsitzende sie binnen 20 Kalendertagen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung des § 10 dieser Satzung kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen; sie bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern in dieser Versammlung nicht erschienen, gilt § 10 Abs 1, Satz 2 dieser Satzung entsprechend.

(6) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, bei juristischen Personen der mit Vollmacht entsandte Vertreter.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Hochschulgesellschaft, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder einem gesondert gewählten Versammlungsleiter und, wenn ein Geschäftsführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus gewählten und geborenen Mitgliedern.

Gewählte Mitglieder des Vorstandes sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister sowie vier Beisitzer, von denen einer der Dozentschaft der Fachhochschule angehören soll. Ein Vorstandsmitglied soll ein im Berufsleben stehender Absolvent der Fachhochschule sein.

Geborene Mitglieder des Vorstandes sind der Rektor der Fachhochschule, ein vom Verwaltungsrat der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mbH entsandtes Mitglied des Verwaltungsrates, der Alumni-Beauftragte der Fachhochschule sowie ein vom Vorstand der Studentenschaft der KFH Mainz e. V. entsandtes Mitglied.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder von ihnen kann die Hochschulgesellschaft allein vertreten.

(4) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer mit der Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte betrauen. Diesem kann Vertretungsvollmacht im Rahmen des § 30 BGB erteilt werden.

§ 9 Beirat

Es kann ein Beirat gebildet werden. Seine Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Der Beirat berät den Vorstand. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 10 Auflösung

(1) Die Auflösung der Hochschulgesellschaft kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern in dieser Versammlung nicht anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Bei Auflösung der Hochschulgesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Vermögen an die Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mbH Mainz zu übertragen, die dieses ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.